



Sächsischer Rechtswegweiser



Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist mir ein wichtiges Anliegen, dass die Justiz im Freistaat Sachsen bürgernah ist. Die Justiz ist bestrebt, alle Verfahren schnell und gleichzeitig mit hoher Qualität zu bearbeiten, und ist dabei für alle Bürger da, nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land. Allerdings wirft der „Weg“ zur Justiz für den Laien zumeist eine Vielzahl von Fragen auf: Welches Gericht ist für mein Anliegen zuständig? Wie läuft ein solches Verfahren ab? Gibt es außer dem Weg zu Gericht auch andere Möglichkeiten?

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen dabei helfen, auf diese Fragen eine Antwort zu finden, und Ihnen Ihren „Weg“ zur Justiz aufzeigen. Sie enthält daher einen Überblick über die Gerichtszweige im Freistaat Sachsen und die einzelnen Verfahrensarten. Ebenso werden die Möglichkeiten der außergerichtlichen Einigung dargestellt.

Ergänzende Informationen sowie die Möglichkeit zur elektronischen Suche nach den für Sie zuständigen Gerichten und Justizbehörden finden Sie in einer Ortsdatenbank im Internetangebot der sächsischen Justiz unter www.justiz.sachsen.de.

Dresden, im November 2017



Sebastian Gemkow
Sächsischer Staatsminister der Justiz



Inhaltsverzeichnis

I. Bevor es zum Prozess kommt: Rechtsberatung	3
II. Schlichten ist besser als Richten	4
III. Wenn sich ein Prozess nicht vermeiden lässt	5
1. An wen muss ich mich wenden?	5
2. Die Vertretung vor Gericht durch Rechtsanwälte	6
3. Weitere Prozessbevollmächtigte	7
4. Die sorbische Sprache vor Gerichten	7
IV. Übersicht über die einzelnen Gerichtsbarkeiten	8
1. Die fünf Gerichtsbarkeiten und die Verfassungsgerichtsbarkeit	8
2. Welche Gerichtsbarkeit ist für welche Rechtsstreitigkeiten zuständig?	9
3. Nicht immer entscheidet der Richter	14
V. Gerichtsorganisation und die einzelnen Verfahren	14
1. Zivilgerichte	14
2. Strafgerichte	19
3. Arbeitsgerichte	23
4. Verwaltungsgerichte	32
5. Sozialgerichte	35
6. Finanzgerichte	37
7. Verfassungsgerichte	40
VI. Alles hat seinen Preis	41
1. Gerichtskosten	41
2. Anwaltskosten	42
3. Prozesskostenhilfe	43
Anhang	
Adressen von Schieds-, Schlichtungs- und Beratungsstellen	44
Übersichtskarten zur Gerichtsorganisation des Freistaates Sachsen	46

I. Bevor es zum Prozess kommt: Rechtsberatung

Von oftmals ausschlaggebender Bedeutung für den Ausgang einer rechtlichen Auseinandersetzung ist die Frage, ob rechtzeitig Rechtsrat eingeholt wurde. Wenn eine Angelegenheit einmal in die falschen Bahnen geraten ist, kommt manchmal auch der beste Rat zu spät. Wie für den Bereich der Medizin, so gilt auch für den Bereich des Rechts: Vorbeugen ist besser als heilen. Der richtige Rechtsrat zur rechten Zeit kann in vielen – wenn auch nicht in allen – Fällen einen Prozess vermeiden und vor falschen Schritten bewahren.

Aber selbst dann, wenn ein Konflikt schon offen zutage getreten ist, muss es für einen guten Rat noch nicht zu spät sein. So kann beispielsweise ein Hinweis auf die geltende Rechtslage einen Beteiligten vor einer aussichtslosen Klage bewahren oder umgekehrt einem Schuldner vor Augen führen, dass eine gegen ihn erhobene Forderung zu Recht besteht und er die Zahlung durch zweckloses Prozessieren nur verzögern, aber nicht vermeiden kann, und dass ihm hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.

In den Fällen schließlich, in denen sich ein Prozess nicht vermeiden lässt, kann die Rechtsberatung dem Einzelnen seine rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen sowie das Kostenrisiko eines Prozesses deutlich vor Augen führen.

Man braucht dabei einen Fachmann, der sich auskennt. Dieser Fachmann ist in erster Linie der Rechtsanwalt, daneben für manche Angelegenheiten, beispielsweise im Zusammenhang mit grundstücksrechtlichen oder erbrechtlichen Verträgen, auch noch der Notar. Das Justizministerium und die Gerichte sind dagegen nicht befugt, Rechtsrat zu erteilen. Zwar gibt es bei jedem Amts- und Landgericht und bei den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten eine Rechtsantragstelle (siehe auch Seite 8), jedoch kann diese nur begrenzt helfen und nicht ausführlich beraten. Dort kann Ihnen aber beispielsweise eine sofortige Auskunft erteilt werden, etwa über den Wortlaut eines für Sie wichtigen Gesetzes, über den für eine Klage zu beschreitenden Rechtsweg oder durch die Aufnahme eines Antrags oder Rechtsmittels zu Protokoll. Hinsichtlich der Formulierung wird man Sie dort unterstützen. Diese Auskünfte sind kostenlos.

Einen Rechtsanwalt soll und kann die Rechtsantragstelle nicht ersetzen. Insbesondere obliegt es ihr nicht, Empfehlungen zu geben, ob dieser oder jener Antrag gestellt werden sollte oder ob eine

eventuelle Klageerhebung Erfolg versprechend ist. Die Rechtsantragstelle darf Ratsuchenden auch keine Rechtsanwälte vermitteln.

„Guter Rat ist teuer“ und selbstverständlich muss die Beratungstätigkeit der Rechtsanwälte auch bezahlt werden. Niemand soll jedoch aus finanziellen Gründen gezwungen sein, auf die Wahrnehmung seiner Rechte zu verzichten.

Wer die für eine Rechtsberatung erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, erhält auch für die Wahrnehmung seiner Rechte außerhalb des gerichtlichen Verfahrens Hilfe (sog. Beratungshilfe), wenn er nicht auf anderem Weg Hilfe erlangen kann und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig erscheint. Dies sieht das Beratungshilfegesetz vor. Beratungshilfe oder unmittelbare Beratung wird unter bestimmten Voraussetzungen unter anderem in Angelegenheiten des Zivilrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungs- und des Sozialrechts gewährt.

Nähere Informationen zur Beratungshilfe, insbesondere auch zu den Einkommensgrenzen und zu den zwölf anwaltlichen Beratungsstellen, können Sie der vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe“ entnehmen.

II. Schlichten ist besser als Richten

Um den möglichen Risiken und Unannehmlichkeiten eines Prozesses aus dem Weg zu gehen, besteht die Möglichkeit, im Konfliktfall eine Schlichtungsstelle oder eine Mediation in Anspruch zu nehmen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang etwa die Schieds- und Schlichtungsstellen von Handel, Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungsberufen, die von Berufsorganisationen oder Kammern getragen werden. Des Weiteren sind eine Vielzahl von Notaren und Rechtsanwälten, welche die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe übernommen haben, als Gütestelle anerkannt. Hinzu kommen die von Mieter- und Hausbesitzervereinen gemeinsam eingerichteten Mietschlichtungsstellen und die Verbraucherzentralen. Einige Adressen finden Sie im Anhang.

Darüber hinaus sind insbesondere die Schiedsstellen in den Gemeinden und Kreisfreien Städten zu nennen. Diese sind für vermögensrechtliche, insbesondere auch nachbarrechtliche Streitigkeiten zuständig und vermitteln zwischen den streitenden Parteien. Kommt vor der Schiedsstelle ein Vergleich zustande, so hat man sich damit eine ganze Menge Kosten und Unannehmlichkeiten erspart.

Auch vor Erhebung strafrechtlicher Privatklagen wegen Hausfriedensbruchs, Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Bedrohung, Verletzung des Briefgeheimnisses sowie wegen Vollrausches, wenn die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Vergehen ist, ist die Schiedsstelle regelmäßig für einen Sühneversuch anzurufen.

Nähere Informationen hierzu können Sie dem Faltblatt „**Schlichten ist besser als Richten**“, welches vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz herausgegeben wird, entnehmen.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Beteiligten einer Straftat den Konflikt im Rahmen eines sog. Täter-Opfer-Ausgleichs freiwillig beizulegen oder zu entschärfen versuchen. Kommt ein Staatsanwalt oder Richter zu dem Ergebnis, dass der **Täter-Opfer-Ausgleich** in Frage kommt, beauftragt er bei erwachsenen Beschuldigten als Schlichtungsstelle den Sozialen Dienst der Justiz, bei jugendlichen Beschuldigten die Jugendgerichtshilfe mit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Nähere Informationen hierzu können Sie der Broschüre „Opferhilfe“, welche durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz herausgegeben wird, entnehmen.

III. Wenn sich ein Prozess nicht vermeiden lässt

Wenn sich ein Prozess nicht vermeiden lässt und Sie Ihre Rechte mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen wollen oder verteidigen müssen, können Sie sich, soweit kein Anwaltszwang besteht (siehe Seite 8), an die Rechtsantragstelle des betreffenden Gerichts wenden. Dort können Sie z. B. Ihre Klage oder Klageerwidmung, wenn Sie sie nicht schriftlich abfassen wollen, mündlich zu Protokoll geben.

Ein häufiger Fall, bei dem die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts die richtige „Anlaufstelle“ für Sie ist, ist das Mahnverfahren. Beim Mahnverfahren handelt es sich um eine Verfahrensart, bei der für Geldforderungen, unabhängig von ihrer Höhe, ohne mündliche Verhandlung ein vollstreckbarer Titel erlangt werden kann. Nur in den Fällen, in denen der Schuldner Widerspruch gegen den Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegt, kann es zu einem Prozess kommen.

Bevor Sie einen Mahnbescheid beantragen, prüfen Sie, ob das Mahnverfahren für den vorliegenden Fall geeignet ist. Voraussetzung des Mahnverfahrens ist vor allem, dass der Anspruch, den Sie geltend machen wollen, die Zahlung eines bestimmten Geldbetrags

1. An wen muss ich mich wenden?

ges in EUR zum Gegenstand hat. Wollen Sie zum Beispiel die Lieferung von Waren oder die Räumung von Wohnraum gerichtlich durchsetzen, ist das Mahnverfahren nicht zulässig. Außerdem muss Ihnen der Aufenthalt des Schuldners bekannt sein, damit der Mahnbescheid und später der Vollstreckungsbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden können.

Die Rechtsantragstelle ist beim Ausfüllen der für das Mahnverfahren erforderlichen Vordrucke behilflich. Die Anträge sind jedoch an das Gemeinsame Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen bei dem Amtsgericht Aschersleben (Lehrter Straße 15, 39418 Staßfurt) zu richten.

Allgemein gilt: Lesen Sie in einem laufenden Verfahren sorgfältig alle Mitteilungen, die Sie vom Gericht bekommen, und achten Sie darauf, keine Verfahrensfristen zu versäumen! Dies kann zu Nachteilen führen, die sich nicht wieder ausgleichen lassen. Der Lauf der Fristen beginnt in der Regel ab Zustellung des Schriftstückes! Wenn Sie Mitteilungen des Gerichts nicht verstehen, können Sie sich diese auf der Rechtsantragstelle des Gerichts erläutern lassen. Eine darüber hinausgehende rechtliche Beratung kann Ihnen das Gericht nicht geben. In komplizierteren Fällen ist es deshalb ratsam, bereits von Beginn an einen Rechtsanwalt mit der Vertretung in der Angelegenheit zu beauftragen. Insbesondere ist der weitere Fortgang eines Prozesses für einen Laien nicht immer leicht verständlich. Zwar wird der Richter stets versuchen, die notwendigen Hinweise zu geben; da er aber zur Neutralität verpflichtet ist, kann er im Prozess nicht beratend tätig werden.

2. Die Vertretung vor Gericht durch Rechtsanwälte

Vor Gericht und vor Behörden kann sich jeder anwaltlich vertreten lassen. In Straf- und Bußgeldsachen kann man einen Rechtsanwalt als Verteidiger wählen. Auch Opfer von Straftaten können sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Es gibt auch Fälle, in denen der so genannte „Anwaltszwang“ herrscht. So muss sich jede Partei (Kläger und Beklagter) eines Zivilprozesses vor dem Landgericht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Amtsgericht als Familiengericht besteht der Anwaltszwang bei Ehesachen (z. B. beim Betreiben der Scheidung) und für Folgesachen von Scheidungssachen (z. B. Regelung der elterlichen Sorge, Unterhaltspflicht) sowie in manchen Fällen des ehelichen Güterrechts. In gewichtigeren Straf- und Bußgeldsachen (Fälle der so genannten „notwendigen“ Verteidigung) muss gleichfalls ein Rechtsanwalt als Verteidiger mitwirken (z. B. bei folgenden Vorwürfen: Raub oder vorsätzliche Tötung), der entweder vom Beschuldigten beauftragt oder durch das Gericht bestellt wird.

Anwaltszwang besteht in der Regel außerdem vor dem Oberlandesgericht, dem Bundesgerichtshof, dem Oberverwaltungsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Landesarbeitsgericht, dem Bundesarbeitsgericht, dem Bundesfinanzhof, dem Bundessozialgericht sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen.

Aber nicht nur Rechtsanwälte sind vor Gericht vertretungsbefugt. Vor den Arbeitsgerichten können zum Beispiel an Stelle der Rechtsanwälte auch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände als Prozessbevollmächtigte auftreten. Das Gleiche gilt für die Vertretung vor den Sozialgerichten. Bei letzteren sind darüber hinaus als Prozessbevollmächtigte auch die Mitglieder und Angestellten von selbstständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft zugelassen. In der Finanzgerichtsbarkeit ist eine Vertretung unter anderem auch durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich.

In den Landkreisen Bautzen und Görlitz haben die Bürger das Recht, sich vor Gerichten des Freistaates Sachsen der sorbischen Sprache zu bedienen. Macht ein Bürger von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würde er sich der deutschen Sprache bedienen. In sorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den sorbischen Bürgern hieraus nicht entstehen.

3. Weitere Prozessbevollmächtigte

4. Die sorbische Sprache vor Gerichten



IV. Übersicht über die einzelnen Gerichtsbarkeiten

1. Die fünf Gerichtsbarkeiten und die Verfassungsgerichtsbarkeit

Wer sich an die Justiz wendet, um zu seinem Recht zu gelangen, wird feststellen, dass Gericht nicht gleich Gericht ist. Je nach Art des Rechtsstreits sind nämlich unterschiedliche Gerichte zuständig. Folgende Gerichtsbarkeiten werden dabei unterschieden:

1. Die Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivilsachen, Strafsachen)	Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof
2. Die Arbeitsgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgericht, Bundesarbeitsgericht
3. Die Sozialgerichtsbarkeit	Sozialgerichte, Landessozialgericht, Bundessozialgericht
4. Die Finanzgerichtsbarkeit	Finanzgericht, Bundesfinanzhof
6. Die Verfassungsgerichtsbarkeit	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Bundesverfassungsgericht

Die Ordentliche Gerichtsbarkeit

Vor den Gerichten in Zivilsachen werden alle bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder auch so genannten „juristischen“ Personen (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft) verhandelt. Darunter fallen zum Beispiel Streitigkeiten aus Kauf-, Miet-, Werk- oder Dienstverträgen, Unterlassungsansprüche, Schadensersatzforderungen, Erbschaftsangelegenheiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Beispiele:

- Der Käufer eines Autos will sein Geld zurück, weil der Wagen nicht so beschaffen ist, wie vereinbart. Der Verkäufer geht darauf nicht ein.
- Der Vermieter fordert Mieterhöhung; der Mieter will aber nicht zahlen.
- Das Opfer eines Verkehrsunfalls verlangt Schadensersatz; Schädiger und Versicherung lassen aber nichts von sich hören.
- Der Erbe will nach dem Tod der Großmutter den wertvollen Schmuck in Besitz nehmen; die Verwandten geben diesen jedoch nicht heraus.
- Ein defektes Abwasserrohr auf dem Nachbargrundstück führt zu Vernässungen und Geruchsbelästigung; der Grundstückseigentümer verweigert Abhilfe.

Ferner gehören auch die so genannten Familiensachen vor die Ordentliche Gerichtsbarkeit.

Beispiele:

- Scheidungsverfahren
- Der Vater eines ehelichen Kindes will das alleinige Sorgerecht erhalten.
- Der geschiedene Vater eines ehelichen Kindes will sich nicht damit abfinden, dass die sorgeberechtigte Mutter ihm jeglichen Umgang mit dem Kind verweigert.
- Ein geschiedener Ehegatte ist der Ansicht, dass der ihm gezahlte Unterhalt zu niedrig ist.
- Der Sohn möchte auswärts studieren; die Eltern weigern sich, die Studienkosten hierfür zu übernehmen.

Bei den Amtsgerichten gibt es auch Gerichtsvollziehervertreistellungen. An diese kann man sich daher auch wenden, wenn der in einem gerichtlichen Verfahren Unterlegene den Anspruch des Obsiegenden nicht erfüllt (Zwangsvollstreckung).

2. Welche Gerichtsbarkeit ist für welche Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Neben diesen „streitigen“ Verfahren werden hier auch die Angelegenheiten der so genannten „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ behandelt. Hierzu zählen insbesondere die Betreuungs-, Nachlass-, Grundbuch- und Registersachen.

Beispiele:

- Der Erbe benötigt, um den Nachlass in Besitz zu nehmen (z. B. Sparguthaben, Grundstück), einen Erbschein.
- Um einen Kredit abzusichern, soll für die Bank eine Grundschuld in das Grundbuch eingetragen werden.
- Der Inhaber einer Firma möchte gern im Handelsregister eingetragen werden.

Weiterhin werden vor den Gerichten der Ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichte behandeln vor allem Streitigkeiten zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber. Dies betrifft insbesondere auch die Fälle, in denen sich der Arbeitnehmer gegen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber wendet.

Weitere Beispiele:

- Eine Lohnabrechnung wird nicht akzeptiert, weil der Arbeitnehmer der Ansicht ist, sie sei nicht korrekt und der Lohn müsse höher sein.
- Ein Arbeitnehmer fügt bei der Ausübung seiner Arbeit dem Arbeitgeber Schaden zu und der Arbeitgeber meint, diesen müsse der Arbeitnehmer erstatten.
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben verschiedene Ansichten über das Bestehen oder die Höhe einer betrieblichen Altersversorgung.
- Der Arbeitgeber verweigert die Herausgabe der Arbeitspapiere des Arbeitnehmers bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb.
- Der Arbeitnehmer ist der Meinung, dass das Zeugnis, welches der Arbeitgeber ausgestellt hat, nicht seine gezeigten Leistungen widerspiegelt.
- Es besteht Streit darüber, wie viel Urlaub dem Arbeitnehmer noch zusteht oder über die Höhe des Urlaubsgeldes.

Daneben sind die Arbeitsgerichte noch für eine Reihe von weiteren Streitigkeiten zuständig, die mit dem Arbeitsleben in Verbindung stehen. Das sind zum Beispiel Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit von Streik und Aussperrung, Angelegenheiten der Betriebsverfassung, wie Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Betriebsrats, die Anwendung von Tarifverträgen und von besonderen Schutzgesetzen zugunsten bestimmter Arbeitnehmergruppen, wie Schwerbehinderte, werdende Mütter und Jugendliche.



Die Sozialgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, die sich aus den mannigfaltigen Regelungen ergeben, die das staatliche „soziale Netz“ bilden, gehören in aller Regel vor die Sozialgerichte.

Sind Sie beispielsweise mit einer Entscheidung

- Ihrer Krankenkasse über das Krankengeld,
- der Berufsgenossenschaft über die Anerkennung eines Arbeitsunfalls,
- der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld,
- der Deutschen Rentenversicherung über die Rente,
- des Versorgungsamtes wegen einer Kriegsbeschädigung oder einer Schwerbehinderung

nicht einverstanden, so muss – soweit nicht bereits mit der Behörde eine Einigung erzielt werden konnte – Ihr Weg zum Sozialgericht führen.

Die Sozialgerichte sind seit dem 1. Januar 2005 auch für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Arbeitslosengeldes II zuständig.

Die Finanzgerichtsbarkeit

Das Finanzgericht entscheidet, wenn Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung, in der Regel dem Finanzamt, über Steuern oder über bestimmte Vergünstigungen (z. B. Sonderausgaben, Kinderfreibetrag, regelmäßig auch Kindergeld) oder mit der Zollverwaltung über Zollabgaben anders nicht beigelegt werden können. Der häufigste Fall ist der, dass Steuern, die im Steuerbescheid festgesetzt wurden, dem Betroffenen zu hoch erscheinen.

Die weit verbreitete Auffassung, das Finanzgericht bestrafe „Steuersünder“, trifft nicht zu. Dies obliegt dem Strafrichter. Über Säumnis- oder Verspätungszuschläge als steuerliche Nebenleistungen entscheidet hingegen das Finanzgericht.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Auch vor den Verwaltungsgerichten werden öffentlich-rechtliche Streitigkeiten ausgetragen.

Dazu zählen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bürger und der öffentlichen Gewalt, in denen der Bürger entweder eine bestimmte Leistung oder Entscheidung verlangt oder sich gegen Entscheidungen der öffentlichen Gewalt zur Wehr setzt, soweit sie nicht der Sozialgerichtsbarkeit oder der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen sind.

Daneben sind die Verwaltungsgerichte auch für Streitigkeiten zwischen verschiedenen Trägern hoheitlicher Gewalt zuständig.

Beispiele:

- Der Bürger wehrt sich gegen eine baurechtliche Abbruchverfügung,
- er begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung, die ihm von der Bauaufsichtsbehörde verweigert wurde,
- er wehrt sich gegen die Höhe eines Abwasserbeitragsbescheides,
- er begehrt die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Genehmigung,
- er begehrt Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Darüber hinaus entscheiden die Verwaltungsgerichte unter anderem auch über Streitigkeiten im Bereich des Ausländer- und Asylrechts, des Beamten-, Prüfungs- und Schulrechts.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gewährt jedem Bürger den Schutz seiner verfassungsmäßigen Rechte aus dem Grundgesetz gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Mit der Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung von Grundrechten und gleichstehenden verfassungsmäßigen Rechten gerügt werden. Von Ausnahmefällen abgesehen, ist die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde jedoch nicht Erfolg versprechend, solange nicht die zulässigen Rechtswege vor den Gerichten bis zur letzten Instanz ausgeschöpft sind. So gesehen ist die Verfassungsbeschwerde kein zusätzlicher Rechtsbehelf, sondern ein besonderes Mittel zur Durchsetzung der verfassungsmäßig garantierten Rechte.

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen ist zuständig, wenn eine Verletzung der Sächsischen Verfassung gerügt wird. Eine Verfassungsbeschwerde zu diesem höchsten Gericht des Landes ist deshalb nur möglich, wenn sich jemand in einem durch die Sächsische Verfassung garantierten Grundrecht verletzt fühlt. Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde muss allerdings auch hier der Rechtsweg erschöpft sein, das heißt, zulässige Rechtsmittel müssen eingelegt worden sein.

3. Nicht immer entscheidet der Richter

Wenn der Bürger das Gericht in einer Rechtsangelegenheit aufsucht, wird er in vielen Fällen eher einem Rechtspfleger begegnen als einem Richter. So entscheidet der Rechtspfleger beispielsweise über Grundbucheintragungen und in zahlreichen Betreuungs- und Nachlassangelegenheiten. Rechtspfleger sind zwar keine Richter, sondern Beamte des gehobenen Justizdienstes, aber bei der Ausführung ihrer Rechtspflegeraufgaben sind sie ähnlich dem Richter grundsätzlich nicht weisungsgebunden, sondern nur dem Gesetz unterworfen und entscheiden insoweit selbstständig.

V. Gerichtsorganisation und die einzelnen Verfahren

1. Zivilgerichte

A Organisation der Zivilgerichte

Die Amtsgerichte

Eine Übersicht über die Aufgaben des Amtsgerichts finden Sie auf der ausklappbaren Mittelseite dieser Broschüre.

Die Landgerichte

Die Landgerichte mit Sitz in Chemnitz, Dresden, Görlitz (mit Außenkammern in Bautzen), Leipzig und Zwickau entscheiden durch

- Zivilkammern (vor allem in den meisten Sachen mit einem Streitwert über 5.000 EUR; Ausnahme insbesondere Mietstreitigkeiten über Wohnraum – hier ist das Amtsgericht zuständig),
- Kammern für Handelssachen über handelsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über 5.000 EUR zwischen Kaufleuten,
- Beschwerde- und Berufungskammern über Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit nicht das Oberlandesgericht zuständig ist.

Das Oberlandesgericht

Das Oberlandesgericht mit Sitz in Dresden entscheidet durch

- Zivilsenate in Beschwerde- und Berufungsverfahren über Entscheidungen der Landgerichte und in Einzelfällen der Amtsgerichte sowie erstinstanzlich über Musterverfahren nach dem

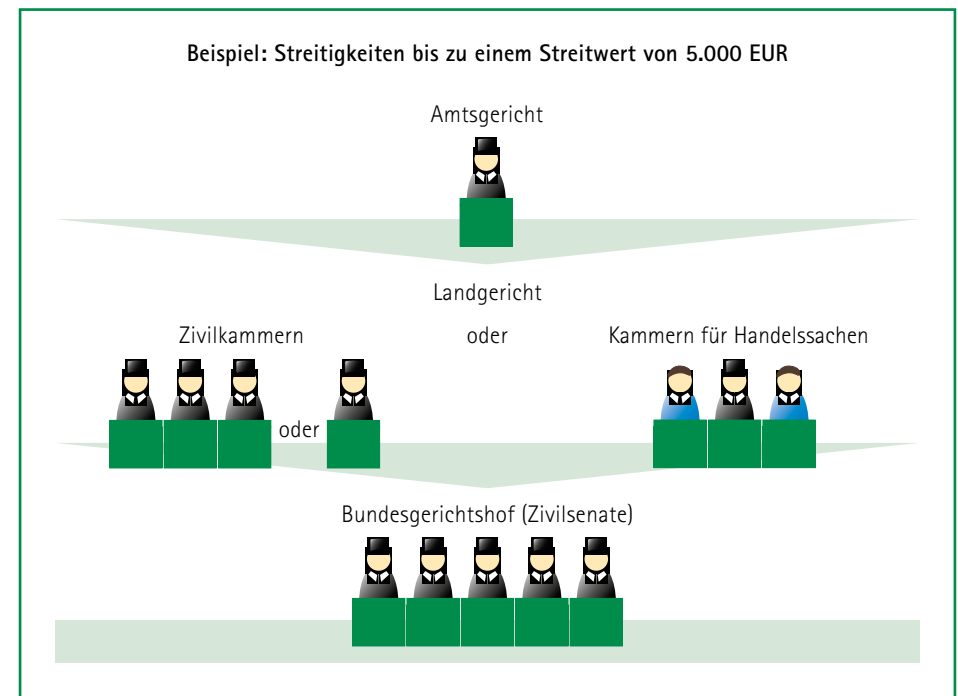
Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahrensdauer vor einem ordentlichen Gericht oder überlanger strafrechtlicher Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft,

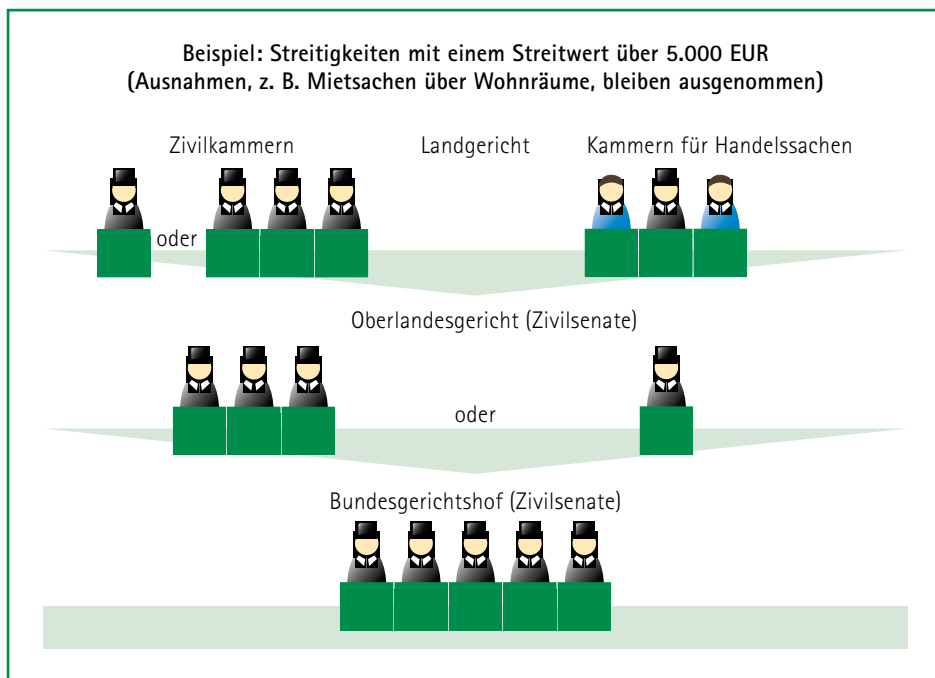
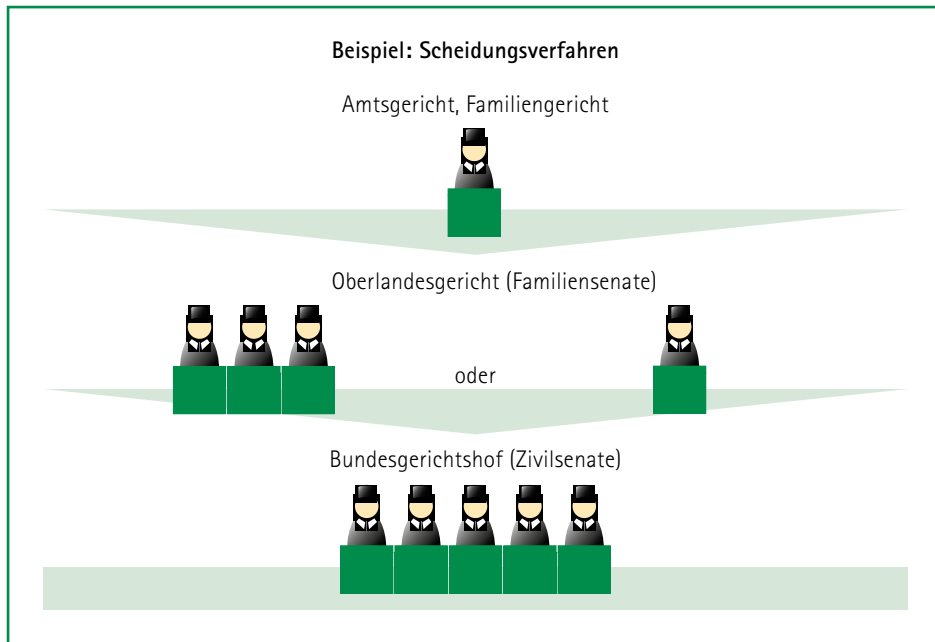
- Familiensenate in Beschwerdeverfahren über Entscheidungen der Amtsgerichte in Familiensachen.

Der Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof hat seinen Sitz in Karlsruhe und Leipzig. Die Zivilsenate befinden sich in Karlsruhe. Sie entscheiden über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, in bestimmten Fällen auch über Entscheidungen der Landgerichte und der Amtsgerichte.

● Die wichtigsten Instanzenzüge in Zivilsachen im Überblick





Die Instanzenzüge in Zivilsachen

Den Ablauf eines Zivilprozesses regelt die Zivilprozessordnung (ZPO). Über 1.000 Paragraphen legen das Gerichtsverfahren in verschiedenen Rechtszügen fest, bestimmen den Ablauf des Mahnverfahrens und sagen, was bei der Zwangsvollstreckung zu geschehen hat.

Zivilprozesse beginnen damit, dass beim zuständigen Amts-, Land- oder Oberlandesgericht Klage erhoben oder beim Gemeinsamen Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen bei dem Amtsgericht Aschersleben (Lehrter Straße 15, 39418 Staßfurt), ein Mahnbescheid beantragt wird. Klage kann, soweit kein Anwaltszwang besteht (vgl. Seite 8), jedermann entweder schriftlich oder zu Protokoll bei der Rechtsantragstelle erheben. In der Klage müssen der Sachverhalt geschildert, Beweise benannt und ein bestimmter Antrag gestellt werden. Insbesondere muss genau bezeichnet sein, gegen wen sich die Klage richtet, und es müssen die Tatsachen dargelegt werden, aus denen der zugrunde liegende Anspruch hergeleitet wird.

An die Erhebung der Klage oder den Widerspruch des Schuldners gegen einen Mahnbescheid schließt sich nach vorbereitendem Schriftverkehr in der Regel die Güteverhandlung an. Das Gericht erörtert den Sachverhalt unter freier Würdigung aller Umstände mit den Parteien und versucht auf eine gütliche Einigung (auch „Vergleich“ genannt) hinzuwirken. Ein Vergleich entspricht den Interessen der Parteien oft mehr als ein Richterspruch, da er nicht nur eine schnelle, oftmals kostengünstigere und einvernehmliche Streitbeilegung ermöglicht, sondern auch andere Ergebnisse (Lösungsmöglichkeiten) zulässt, als sie durch ein Urteil erreichbar sind. Der Gesetzgeber hat der Güteverhandlung deshalb besonderes Gewicht beigemessen. Das Gericht kann die Partei für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Das Gericht kann den Parteien aber auch eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (z. B. vor einem Mediator) vorschlagen.

Einigen sich die Parteien nicht, so kommt es vor dem Gericht zur mündlichen Verhandlung. Damit das Verfahren nicht ausufert, müssen die Parteien (Kläger und Beklagter) rechtzeitig, das heißt auf entsprechende Aufforderung des Gerichts, alle Argumente und Beweismittel vortragen, die ihnen bis dahin zur Verfügung stehen.

Tragen die Parteien in wesentlichen Punkten unterschiedliche Tatsachenbehauptungen vor, so haben sie ihr Vorbringen soweit

unter Beweis zu stellen. Nach der mündlichen Verhandlung und eventuell der Beweisaufnahme ergeht dann das Urteil.

Wenn die Parteien einverstanden sind, kann das Gericht aber auch auf Grund der eingereichten Schriftsätze ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

In Verfahren, in denen der Streitwert 600 EUR nicht übersteigt, kann sich der Verfahrensablauf aber anders als hier geschildert gestalten, da in diesen Verfahren das Gericht über das Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann.

Ist eine der Parteien mit dem Prozessergebnis unzufrieden oder sind es gar beide, so steht ihnen die Möglichkeit offen, bei der nächsten Instanz Berufung einzulegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht erster Instanz die Berufung im Urteil zugelassen hat. Dies muss innerhalb einer Frist von einem Monat geschehen. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, ist nach Ablauf der Frist das Urteil rechtskräftig: Aus ihm kann vollstreckt werden.

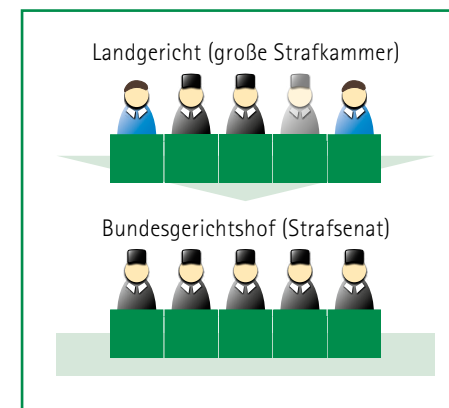
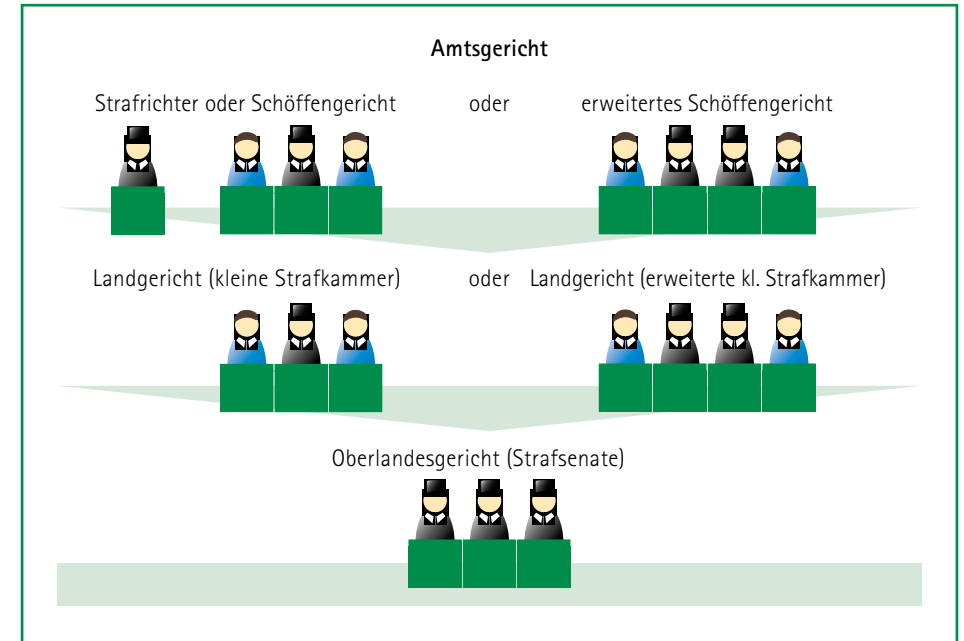


A Organisation der Strafgerichte

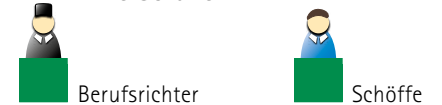
2. Strafgerichte

Strafabteilungen gibt es bei den Amts- und Landgerichten und beim Oberlandesgericht. Hinzu kommen die Strafsenate beim Bundesgerichtshof.

B Die Instanzenzüge in Strafsachen



Die große Strafkammer entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern, wenn sie als Schwurgericht zuständig ist oder bei besonders umfangreichen oder schwierigen Sachen, ansonsten mit zwei Berufsrichtern und jeweils zwei Schöffen.



© Verfahren in Strafsachen

Ein Grundsatz vorweg: Im Strafprozess hat jeder Beschuldigte das Recht, einen Verteidiger hinzuzuziehen. Unter gewissen Voraussetzungen und in bestimmten Strafverfahren ist die Mitwirkung eines Verteidigers sogar vorgeschrieben. Zum Beispiel ist dem Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen, wenn er besonders schwerer Taten angeklagt wurde, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Zu den Rechten eines Opfers im Strafverfahren können Sie nähere Informationen dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ entnehmen. In der vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Opferhilfe“ sind Stellen zusammengefasst, die über Hilfsangebote für Opfer von Straftaten informieren.

Man kann drei aufeinanderfolgende Abschnitte des Strafprozesses unterscheiden: das Vorverfahren, das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren.

Das Vorverfahren

Das Vorverfahren, auch Ermittlungsverfahren genannt, steht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft. Sie hat, sobald sie vom Verdacht einer strafbaren Handlung erfährt, den Sachverhalt zu erforschen. Es steht also nicht in ihrem Belieben, ob sie einschreiten will oder nicht; sie ist vielmehr zur Strafverfolgung gesetzlich verpflichtet. Nur ausnahmsweise, etwa bei Beleidigungen oder bei Vermögensdelikten (z. B. Diebstahl, Betrug) innerhalb einer Familie, ist die Strafverfolgung von einem Antrag des Geschädigten abhängig. Unter bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen darf die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat absehen.

Bei der Erforschung des Sachverhalts hat der Staatsanwalt auch die den Beschuldigten entlastenden Umstände zu ermitteln. Bei der Aufklärung unterstützen ihn andere staatliche Organe, vor allem die Polizei. Wenn im Verlauf des Ermittlungsverfahrens der Erlass eines Haftbefehls in Betracht kommt, wendet sich der Staatsanwalt an den Ermittlungsrichter. Denn die Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft ist dem Richter vorbehalten. Auch sonstige Zwangsmaßnahmen, die in die Rechte einer Person eingreifen (Beschlagnahme, Blutentnahme, Durchsuchung, körperliche Untersuchung), ordnet grundsätzlich der Richter an. Nur

bei Gefahr im Verzug können derartige Anordnungen auch von den Staatsanwälten und teilweise von der Polizei getroffen werden.

Ob dann nach Abschluss der Ermittlungen das Verfahren beispielsweise wegen nicht ausreichenden Tatverdachts eingestellt wird oder Anklage erhoben wird, entscheidet die Staatsanwaltschaft. In vielen Ermittlungsverfahren kommt es allerdings nicht zur Anklageerhebung. Daran wird deutlich, dass die Staatsanwaltschaft auch die Aufgabe hat, den Bürger vor ungerechtfertigten Beschuldigungen zu schützen. Haben Sie selbst als Opfer der Tat Strafanzeige erstattet und hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, so können Sie gegen den Einstellungsbescheid Beschwerde einlegen und – im Falle der Ablehnung der Beschwerde, wenn die Einstellung nicht nur aus Opportunitätsgründen erfolgte und keine Privatklage zulässig ist – eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Auf diese Weise kann die Staatsanwaltschaft unter Umständen durch das Gericht zur Anklageerhebung veranlasst werden.

Das Zwischenverfahren

Mit Anklageerhebung beginnt das Zwischenverfahren. Hier entscheidet das Gericht anhand der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Akten darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Dazu stellt es zunächst dem Angeschuldigten die Anklageschrift zu und befasst sich mit etwaigen von ihm erhobenen Einwendungen und Anträgen. Es kann auch einzelne Beweiserhebungen anordnen. Wenn nach Auffassung des Gerichts der Angeschuldigte einer Straftat nicht hinreichend verdächtig ist, lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Anderenfalls beschließt es die Eröffnung des Hauptverfahrens, lässt die Anklage – ggf. mit Änderungen – zur Hauptverhandlung zu und bestimmt für diese Verhandlung einen Termin.

Das Hauptverfahren

Die Hauptverhandlung ist der Schwerpunkt des Strafverfahrens. Welches Gericht zuständig ist, hängt hier, wie auch schon im Zwischenverfahren, vor allem von dem Tatvorwurf ab. Je nach der Bedeutung des Falles entscheidet entweder am Amtsgericht der Einzelrichter (Strafrichter) oder das Schöffengericht (ein oder zwei Berufsrichter und zwei Schöffen) oder am Landgericht die Große Strafkammer mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Bei einigen besonders bedeutenden Delikten (z. B. so genannten Staatsschutzdelikten) ist das Oberlandesgericht erste Instanz.

Zu Beginn der Hauptverhandlung wird der Angeklagte zunächst zu seinen persönlichen Verhältnissen vernommen. Dann verliest der Staatsanwalt die Anklageschrift und dem Angeklagten wird Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern. Dabei kann er alle zu

seinen Gunsten sprechenden Umstände vorbringen. Er kann aber auch von seinem Recht Gebrauch machen, ganz oder auf einzelne Fragen zu schweigen.

In der anschließenden Beweisaufnahme muss sich das Gericht durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, durch Verlesung von Schriftstücken und Inaugenscheinnahme von Gegenständen, unter Umständen auch durch eine Ortsbesichtigung, selbst ein Bild von der Berechtigung des Anklagevorwurfs machen. Es muss dabei allen Ansatzpunkten nachgehen, die der Aufklärung dienen können.

Nach der Beweisaufnahme erhalten zunächst der Staatsanwalt und dann der Verteidiger und der Angeklagte das Wort: Sie halten ihre Plädoyers. Der Angeklagte hat in jedem Fall das letzte Wort, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht.

Über Schuld und Strafe befindet das Gericht nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung. Hat es Zweifel an der Schuld des Angeklagten, so darf es ihn nicht verurteilen („Im Zweifel für den Angeklagten“). Es reicht also nicht aus, dass das Gericht die Schuld des Angeklagten nur für wahrscheinlich hält.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils. Damit ist das Verfahren in erster Instanz abgeschlossen. „Rechtskräftig“ und damit vollstreckbar wird das Urteil aber erst, wenn weder die Staatsanwaltschaft noch der Verurteilte in der vorgeschriebenen Frist ein Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt haben oder Rechtsmittel erfolglos bleiben. Eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig.

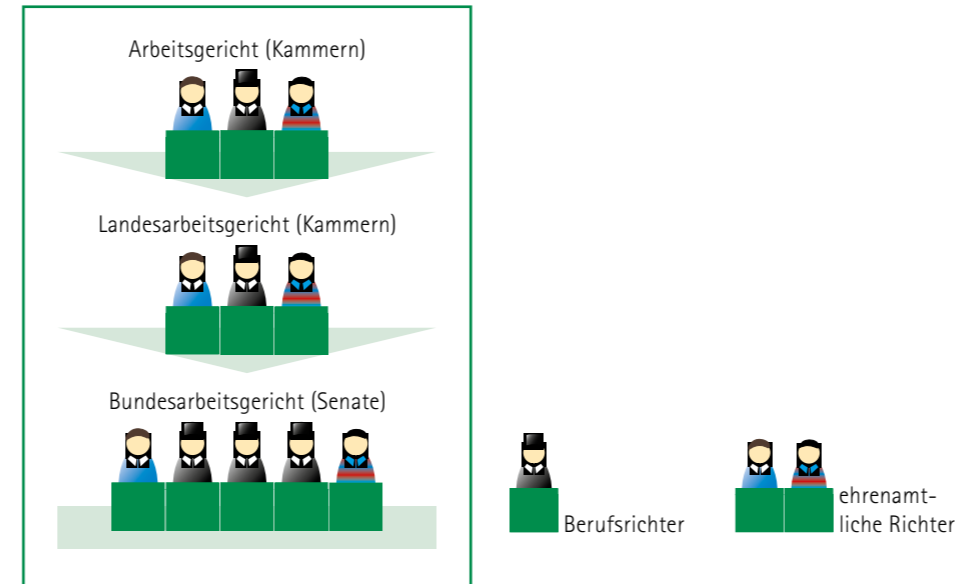
Das Strafbefehlsverfahren

Im Strafbefehlsverfahren entscheidet das Amtsgericht ohne Hauptverhandlung. Die Staatsanwaltschaft stellt Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wenn sie eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält und wenn die Tat mit den für diese Verfahrensart zulässigen Rechtsfolgen, das ist insbesondere die Geldstrafe, angemessen gehandelt werden kann. Der Strafbefehl wird dem Angeklagten zugestellt. Hat der Richter Bedenken, ohne eine Hauptverhandlung zu entscheiden, oder hält er die beantragte Strafe nicht für richtig, so bestimmt er einen Verhandlungstermin und leitet den Fall damit in das normale Strafverfahren über. Gegen einen vom Richter erlassenen Strafbefehl kann der Angeklagte Einspruch einlegen und auf diese Weise erreichen, dass eine Hauptverhandlung anberaumt wird. Legt er keinen Einspruch ein, so wird der Strafbefehl rechtskräftig und ist vollstreckbar wie ein Urteil.

A Organisation der Arbeitsgerichte

Die Arbeitsgerichte in Sachsen haben ihren Sitz in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau. Das Landesarbeitsgericht des Freistaates Sachsen befindet sich in Chemnitz.

B Die Instanzenzüge in Arbeitsrechtssachen



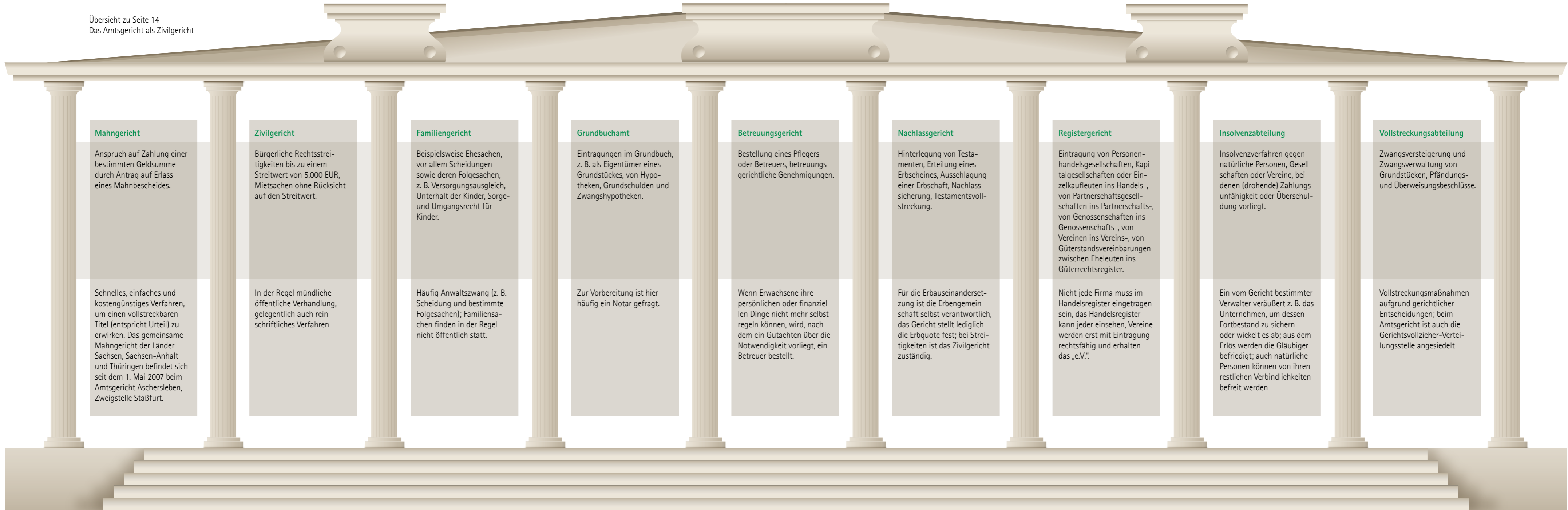
C Das arbeitsgerichtliche Verfahren

Kann eine friedliche Einigung über einen arbeitsrechtlichen Streitfall nicht durch das Einschalten Dritter (z. B. des Betriebsrates, einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes) erreicht werden, dann können Sie Klage beim Arbeitsgericht erheben.

Klage kann von jedem betroffenen Bürger erhoben werden, indem er sich an die Rechtsantragstelle des Arbeitsgerichts wendet. Dort können Klagen zu Protokoll des Urkundsbeamten gegeben werden. Sie können aber auch selbst durch ein einfaches, an das Gericht gerichtetes Schreiben Klage erheben. Hierbei müssen Sie deutlich machen, gegen wen die Klage gerichtet ist und was Sie begehren, z. B. die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder die Feststellung, dass eine bestimmte Kündigung unwirksam sei. Hierbei müssen Sie die Tatsachen vorbringen, aus denen Sie Ihren Anspruch herleiten.

3. Arbeitsgerichte







Sind Sie aber Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes, dann können Sie sich auch dorthin wenden und diese bitten, für Sie die Klage zu erheben. Vor den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht können Mitarbeiter dieser Organisationen Sie auch im Prozess vertreten. Sie können statt dessen aber auch einen Rechtsanwalt hinzuziehen, der Sie vor allen Arbeitsgerichten bis zum Bundesarbeitsgericht vertreten darf.

Vorsicht: Vielfach sind in Gesetzen und Tarifverträgen kurze Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen vorgesehen.

Liegt die von Ihnen selbst oder Ihrem Vertreter erhobene Klage dem Richter vor, dann bestimmt dieser einen baldigen Termin zur Güteverhandlung. Die Güteverhandlung findet vor einem Berufsrichter (Vorsitzenden) statt. Er erörtert den Sachverhalt mit den Parteien, weist auf wichtige rechtliche Gesichtspunkte und die richtige Antragstellung hin und versucht, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen.

Oft entspricht gerade ein Vergleich den Interessen der Parteien mehr als ein Richterspruch, weil er andere Ergebnisse zulässt, als sie durch ein Urteil erreicht werden könnten. Deshalb hat der Gesetzgeber für das arbeitsgerichtliche Verfahren der gütlichen Einigung ein besonderes Gewicht beigemessen. Auch vor den Arbeitsgerichten kann das Verfahren dafür vor einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verwiesen werden (siehe Seite 17).

Einigen sich die Parteien nicht, dann wird ein weiterer Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer des Arbeitsgerichts bestimmt. Das ist der Termin, in dem die Streitsache förmlich verhandelt und vom Gericht entschieden werden soll. Die Kammer besteht aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern. Von den ehrenamtlichen Richtern kommt einer aus dem Kreis der Arbeitnehmer und einer aus dem der Arbeitgeber. Diese Beisitzer sind bei Beratungen und Abstimmungen gleichberechtigt.

In der Verhandlung wird der Sach- und Streitstand noch einmal eingehend erörtert. Wenn entscheidende Tatsachen zwischen den Parteien streitig bleiben, werden Beweise erhoben, z. B. Zeugen gehört und vorgelegte Urkunden eingesehen. Auch in dieser Verhandlung ist noch eine gütliche Einigung möglich. Kommt sie nicht zustande, dann verkündet die Kammer ein Urteil.

Sind Sie mit der vom Arbeitsgericht getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, weil Sie den Rechtsstreit ganz oder zum

Teil verloren haben, kann Berufung eingelegt werden vor allem, wenn die Berufung in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses handelt. Über die Berufung entscheidet das Landesarbeitsgericht. Die Berufung können Sie jedoch nicht selbst einlegen. Dies muss ein Rechtsanwalt oder ein Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes für Sie tun. Mit diesem sollten Sie sich auch vor Einlegung des Rechtsmittels beraten, um die Erfolgsaussichten zu prüfen.

An der Berufungsverhandlung wirken ebenfalls ein Berufsrichter als Vorsitzender und zwei ehrenamtliche Richter als Beisitzer mit. Eine besondere Güteverhandlung findet hier zwar nicht mehr statt, allerdings kann der Vorsitzende die Parteien auch hier noch vor einen Güterichter verweisen oder das Gericht eine außerordentliche Konfliktbeilegung (z. B. vor einem Mediator) vorschlagen. Im Übrigen entspricht der Verhandlungsablauf demjenigen vor dem Arbeitsgericht.

Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist die Revision zum Bundesarbeitsgericht grundsätzlich nur zulässig, wenn sie von dem Landesarbeitsgericht in seinem Urteil oder aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde durch einen Beschluss des Bundesarbeitsgerichts zugelassen wurde.

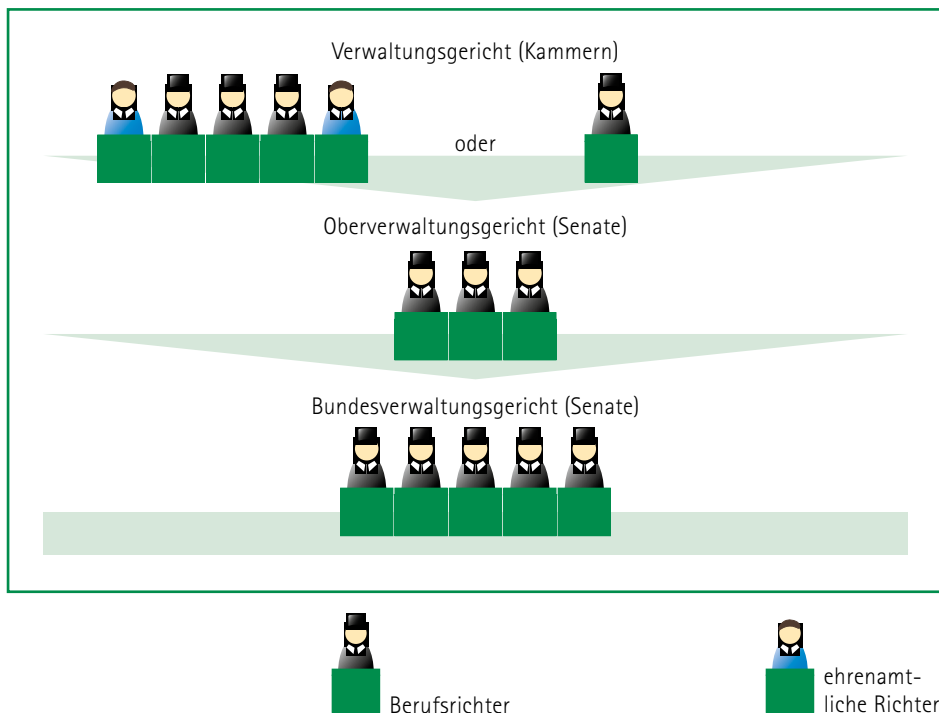
Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz sowie aus der überbetrieblichen Mitbestimmung werden in sogenannten Beschlussverfahren ausgetragen und entschieden. Hierbei handelt es sich um eine besondere Verfahrensart, in welcher das Gericht den Sachverhalt eigenständig erforscht. Hier wird z. B. entschieden, ob eine Betriebsratswahl ordnungsgemäß verlaufen ist, welche Rechte der Betriebsrat hat oder welches die Befugnisse eines einzelnen Betriebsratsmitglieds sind. Eine Güteverhandlung findet hier nicht statt. Die Entscheidungen ergehen nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss, gegen den die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht und – bei Zulassung durch das Landes- oder Bundesarbeitsgericht – die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht zulässig ist. Die Gerichte entscheiden in derselben Besetzung wie im Urteilsverfahren.

4. Verwaltungsgerichte

A Organisation der Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen haben ihren Sitz in Chemnitz, Dresden und Leipzig. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht befindet sich in Bautzen.

B Die Instanzenzüge in der Verwaltungsgerichtsbarkeit



C Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Nehmen Sie an, das Bauamt lehnt durch Ablehnungsbescheid Ihren Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ab oder erlässt umgekehrt für Ihren bereits begonnenen Bau eine Baueinstellungsverfügung.

Bevor Sie das Verwaltungsgericht anrufen können, muss in der Regel erst einmal ein so genanntes Widerspruchsverfahren durchgeführt werden, das durch Ihren Widerspruch eingeleitet wird. Wo und wie Sie den Widerspruch einlegen können, steht in der Rechtsbehelfsbelehrung, die jedem Bescheid der Behörde beigefügt sein muss. Die Rechtsbehelfsbelehrung sollten Sie sehr

aufmerksam lesen, denn darin steht auch, in welcher Frist Sie den Widerspruch einlegen müssen. Mit dem Widerspruch erreichen Sie, dass sich die Behörde oder eine übergeordnete Stelle noch einmal mit Ihrem Anliegen befasst. Aus der Widerspruchsentscheidung ergibt sich dann, ob die Angelegenheit in Ihrem Sinne geregelt werden konnte.

Erlässt die Behörde jedoch einen ablehnenden Widerspruchsbescheid, steht Ihnen der Weg zum Verwaltungsgericht offen. In der Rechtsbehelfsbelehrung, die auch der Widerspruchsbescheid enthalten muss, werden Sie darüber belehrt, wann, wo und in welcher Frist Sie die Klage bei dem Verwaltungsgericht einreichen können. Die Rechtsbehelfsbelehrung sollten Sie daher wieder sehr genau lesen.

Die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern oder durch den Einzelrichter durchgeführt. Die ehrenamtlichen Richter haben dabei dieselben Rechte wie die Berufsrichter.

Das Verfahren wird durch die Einreichung der Klageschrift bei Gericht eingeleitet. Sie können dies selbst tun oder damit auch einen Rechtsanwalt beauftragen. Ferner können Sie die Klage auch mündlich beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll geben. Der Urkundsbeamte kann Ihnen hierbei Hilfestellung leisten. Für den Fall, dass Sie die Klageschrift ohne fremde Hilfe erstellen, sollten Sie darauf achten, dass die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Streitigkeit genau benennt. Außerdem sollten Sie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und die angefochtene Verfügung und den Widerspruchsbescheid in Kopie beifügen. Schließlich sollte Ihre Klageschrift auch schon einen konkreten Antrag enthalten. Bei der genauen Formulierung hilft Ihnen das Gericht weiter.

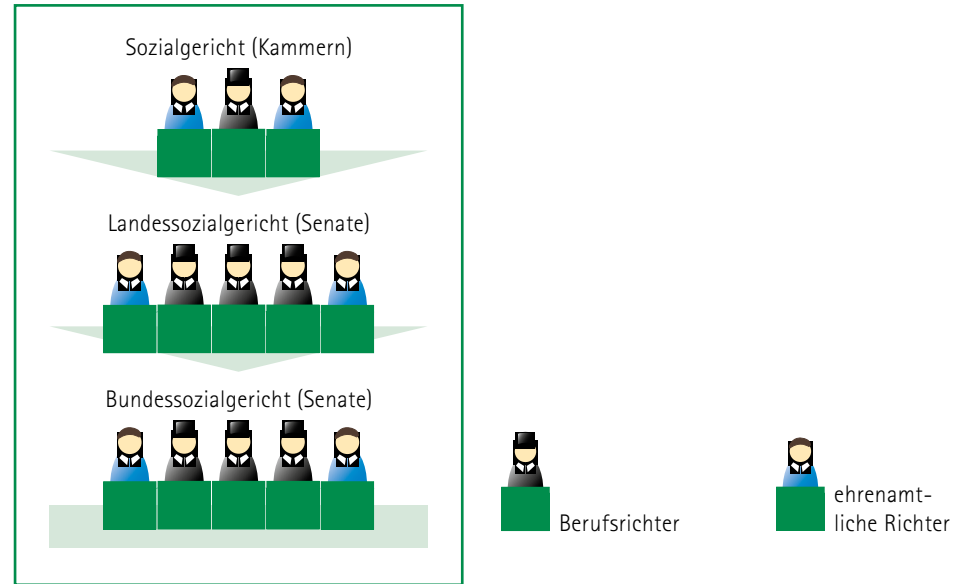
Nachdem die Beteiligten zum Sachverhalt zunächst schriftlich Stellung genommen haben, lädt das Gericht zu einem Verhandlungstermin. Zu Beginn der Verhandlung wird der Sachverhalt inhaltlich und rechtlich mit den Beteiligten erörtert. Falls nötig werden auch Zeugen gehört oder andere Beweise erhoben. Alle Beteiligten erhalten Gelegenheit, sich zu äußern. Das Urteil wird entweder nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet oder den Beteiligten zugestellt. Ein Urteil kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn die Beteiligten auf diese verzichten. Das Verwaltungsgericht kann – gleichfalls ohne mündliche Verhandlung – auch Gerichtsbescheide erlassen, die wie Urteile wirken. Auch vor den Verwaltungsgerichten kann das Verfahren zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung vor einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verwiesen werden (siehe Seite 17).



A Organisation der Sozialgerichte

Die Sozialgerichte in Sachsen haben ihren Sitz in Chemnitz, Dresden und Leipzig. Das Sächsische Landessozialgericht hat seinen Sitz in Chemnitz.

B Die Instanzenzüge in Sozialrechtssachen



In besonders dringenden Fällen kann Ihnen auch im Eilverfahren geholfen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, mit der ein Rechtsverhältnis vorläufig geregelt wird. Ebenso kann bei Anordnung oder Wiederherstellung der „aufschiebenden Wirkung“ Ihres Widerspruchs oder Ihrer Klage die Behörde verpflichtet werden, den Vollzug eines Verwaltungsaktes für die Dauer des Verfahrens auszusetzen.

Ein besonderes verwaltungsgerichtliches Verfahren ist das so genannte Normenkontrollverfahren, für das in erster Instanz das Oberverwaltungsgericht zuständig ist. Ein solches Verfahren können Sie beantragen, wenn Sie zum Beispiel Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer kommunalen Satzung haben. Aber auch andere Rechtsvorschriften des Landes, die im Rang unter dem Landesgesetz stehen, können im Normenkontrollverfahren auf ihre Gültigkeit überprüft werden. Voraussetzung für den Antrag ist allerdings, dass Sie geltend machen können, durch eine Vorschrift oder deren Anwendung in Ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Der Normenkontrollantrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift gestellt werden.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht Ihnen die Berufung nur dann zu, wenn sie vom Verwaltungsgericht oder Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Für einige Rechtsgebiete, zu denen unter anderem das Vermögensrecht nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen gehört, ist die Berufung allerdings ausgeschlossen. In bestimmten Fällen gibt es das Rechtsmittel der Revision. Dann hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Sache zu befassen.

C Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit

Wenn Sie z. B. mit einer Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung über die Höhe der Rente nicht einverstanden sind, könnten Sie zunächst versuchen, mit einem Gespräch bei der betreffenden Behörde weiterzukommen. Damit lassen sich bloße Missverständnisse am besten ausräumen. Sie haben in jedem Fall aber Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid.

Die Rechtsbehelfsbelehrung dieses schriftlichen Bescheides sollten Sie aufmerksam lesen. Denn darin steht, wie, wo und insbesondere innerhalb welcher Frist Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen können. Damit erreichen Sie, dass die Behörde (meistens eine andere Stelle) sich noch einmal mit Ihrem Anliegen befasst. Es kostet nichts und ist für Sie ohne jedes Risiko. Oft kann die Sache damit schon in Ihrem Sinne geregelt werden.

Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so muss sie die Entscheidung entsprechend korrigieren. Sie erhalten dann einen „Abhilfe-Bescheid“. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erlässt die Verwaltung einen Widerspruchsbescheid, der ebenfalls eine ausführliche Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss. Überzeugt Sie die Begründung des Widerspruchsbescheides auch nach sorgfältiger Prüfung nicht – dabei ist sachkundige Beratung immer empfehlenswert –, dann können Sie bei dem in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichneten Sozialgericht Klage erheben.

Sie können die Klage selbst schriftlich erheben. Oder Sie fragen nach dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts, der Ihnen bei der Klageerhebung helfen wird. Sie können sich selbstverständlich auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Außerdem übernehmen Gewerkschaften und andere sozial- oder berufspolitische Verbände für ihre Mitglieder die Prozessführung.

In der Klageschrift muss der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Außerdem sollten Sie die Tatsachen darlegen, aus denen Sie Ihren Anspruch herleiten. Zwar ist das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, es kann allerdings von sich aus nicht alles wissen. Deshalb ist es auch auf die Mithilfe und Mitwirkung der Beteiligten angewiesen. Es braucht zum Beispiel manchmal die Angabe des behandelnden Arztes und die vom Kläger abzugebende Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht, um einen Befundbericht zu erbitten. Die Klage kann auch zur Einholung eines Sachverständigengutachtens führen. Von besonderer Bedeutung ist das Recht des Bürgers, auf seinen Antrag ein Gutachten von dem Arzt seines Vertrauens einholen zu lassen. Dafür wird in der Regel allerdings ein Kostenvorschuss von ihm verlangt.

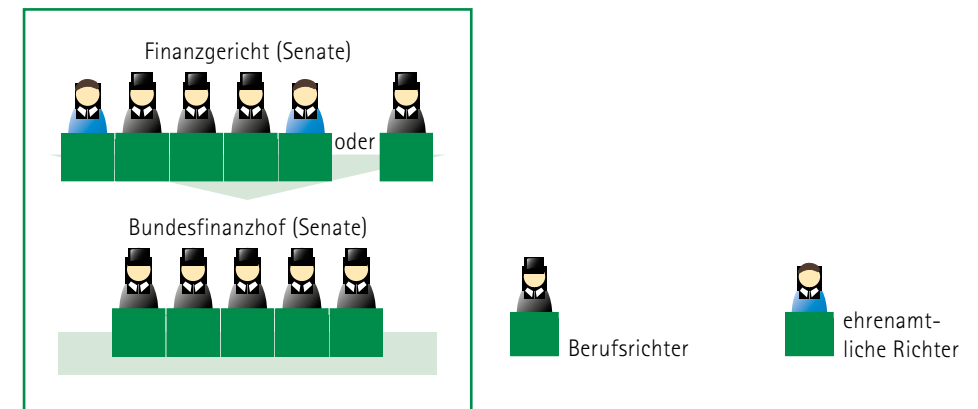
Wenn der Sachverhalt auf diese Weise ausreichend vorbereitet wurde, lädt das Gericht zu einem Verhandlungstermin. Den Vorsitz führt ein Berufsrichter. Ihm zur Seite sitzen zwei ehrenamtliche Richter, die u. a. aus dem Kreis der Versicherten, der Versorgungsberechtigten und der Arbeitgeber gewählt werden. Sie üben das Amt mit den gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus, wie dieser auch mit der Pflicht zur Unparteilichkeit. Zu Beginn der Verhandlung trägt der Vorsitzende den Sachverhalt zusammenfassend vor. Alle Beteiligten erhalten dann Gelegenheit, sich dazu zu äußern und die Sachlage zu erörtern. Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Anschließend wird in der Regel das Urteil verkündet. In einfacheren Fällen kann das Sozialgericht auch ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid des Berufsrichters entscheiden. Ansonsten ist ein Verzicht auf die mündliche Verhandlung nur mit dem Einverständnis der Beteiligten möglich. Auch vor den Sozialgerichten kann das Verfahren zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung vor einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verwiesen werden (siehe Seite 17).

Gegen das Urteil des Sozialgerichts kann im Regelfall Berufung eingelegt werden. Unter anderem, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 EUR nicht übersteigt, ist die Berufung von der Zulassung durch das Sozialgericht oder das Sächsische Landessozialgericht abhängig. Vor allem bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist darüber hinaus noch die Revision zum Bundessozialgericht möglich. Im Unterschied zu anderen Gerichtszweigen wirken in der Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen ehrenamtliche Richter mit, um deren besondere Kenntnisse der sozialen Wirklichkeit für die Rechtsfindung zu nutzen.

A Organisation der Finanzgerichtsbarkeit

Im Freistaat Sachsen gibt es nur ein Finanzgericht, nämlich das Sächsische Finanzgericht in Leipzig. Es ist zuständig für alle Klagen und Anträge gegen Finanzämter in Sachsen und über Zölle, die von den Hauptzollämtern in Sachsen festgesetzt worden sind.

B Die Instanzenzüge in der Finanzgerichtsbarkeit



C Verfahren in der Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit ist als einzige nur zweistufig aufgebaut. In erster Instanz entscheidet das Finanzgericht als Landesgericht. Es ist in Senate aufgeteilt, die jeweils in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Senat einfache Streitigkeiten einem seiner Mitglieder zur alleinigen Entscheidung überträgt. Das Finanzgericht kann auch Gerichtsbescheide erlassen, die wie Urteile wirken. Vor der Anrufung des

6. Finanzgerichte

Finanzgerichts ist regelmäßig ein Vorverfahren bei den Verwaltungsbehörden – das sind zumeist die Finanzämter – durchzuführen, das durch einen Einspruch eingeleitet wird. Jedem Steuer- oder Abgabenbescheid ist am Ende eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt, der zu entnehmen ist, wo und wie und innerhalb welcher Frist der Einspruch eingelegt werden muss. So erhält etwa das Finanzamt Gelegenheit, einen angefochtenen Einkommensteuerbescheid auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

Nach einer ablehnenden Entscheidung über den Einspruch besteht die Möglichkeit, das Finanzgericht anzurufen. Auch die ablehnende Einspruchsentscheidung enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, der genaue Hinweise darüber zu entnehmen sind, wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist das Finanzgericht angerufen werden kann. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Regeln ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags beim Finanzgericht. Aus diesem Grund müssen die Rechtsbehelfsbelehrungen sorgfältig beachtet werden.

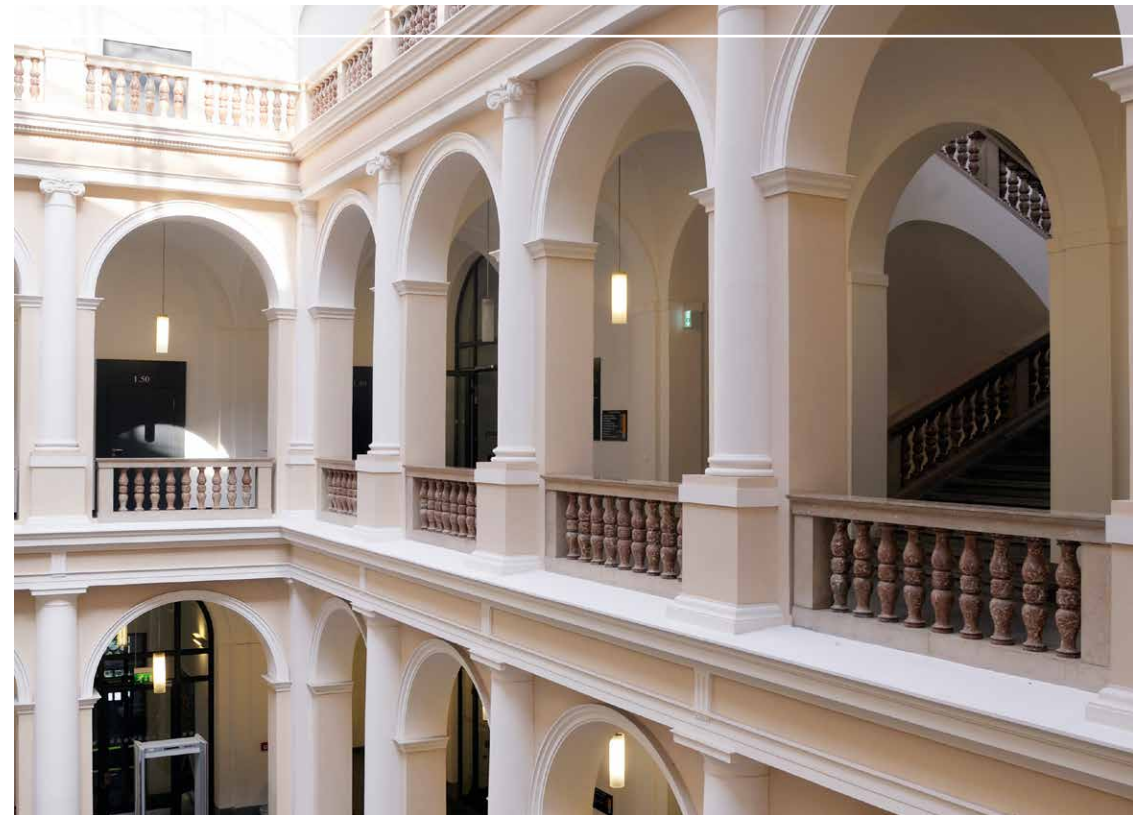
Die Finanzgerichtsordnung eröffnet dem Bürger insbesondere in Steuerangelegenheiten die Möglichkeit, sich selbst an das Finanzgericht zu wenden. Bei der Abfassung des Schriftstücks, mit dem der gerichtliche Rechtsschutz geltend gemacht wird, kann die Hilfe des Urkundsbeamten des Gerichts in Anspruch genommen werden. Selbstverständlich ist es möglich, sich durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten zu lassen. In Lohnsteuersachen und bestimmten weiteren Einkommensteuerangelegenheiten besteht auch die Möglichkeit, sich durch Lohnsteuerhilfvereine oder Gewerkschaften beraten und vertreten zu lassen.

Nicht nur bei der Abfassung der Klage- oder Antragschrift, sondern auch im Verfahren selbst ist der rechtsuchende Bürger, auch wenn er keinen sachkundigen Prozessbevollmächtigten hat, nicht auf sich allein gestellt. Das Gericht hat eine umfassende Aufklärungs- und Fürsorgepflicht und geht allen Anhaltspunkten nach, die es durch den Rechtsuchenden oder durch die Akten erhält und die eine Klärung des umstrittenen Sachverhalts ermöglichen können. Insbesondere hilft das Gericht auch bei der Formulierung aller Anträge.

Nach Einreichung der Klage- oder Antragschrift bereitet das Gericht in der Regel die Entscheidung dadurch vor, dass es die den Fall betreffenden Akten und Unterlagen sowie sonstige Beweismittel vom Steuerzahler und vom Finanzamt anfordert, gezielte Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts stellt, auf unklare Punkte hinweist und in vielen Fällen einen Termin durchführt,

in dem die streitige Sache in tatsächlicher Hinsicht weiter aufgeklärt und Hinweise auf die gesetzlichen Regelungen gegeben werden. Oft kann in einem solchen Erörterungstermin bereits eine Beilegung des Streits erfolgen. Andernfalls wird eine mündliche Verhandlung anberaumt. An ihr wirken auch die ehrenamtlichen Richter mit, die durch besondere Sachkunde wertvolle Hinweise über wirtschaftliche Gepflogenheiten und Abläufe geben können. Die mündliche Verhandlung schließt häufig mit der Verkündung der gerichtlichen Entscheidung. Anstelle einer Verkündung ist auch die Zustellung des Urteils zulässig. Auch vor den Finanzgerichten kann das Verfahren zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung vor einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verwiesen werden (siehe Seite 17).

Gegen Urteile des Finanzgerichts kommt nur das Rechtsmittel der Revision in Betracht, z. B. wenn das Finanzgericht diese wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage zulässt. Auch der Bundesfinanzhof kann deswegen die Revision auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin noch zulassen oder beispielsweise auch dann, wenn vom Finanzgericht wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt wurden.

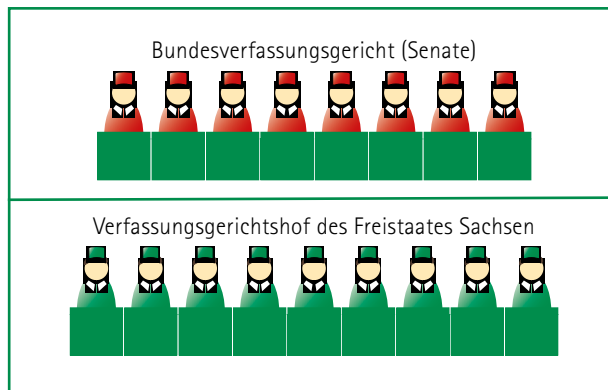


7. Verfassungsgerichte

● Organisation der Verfassungsgerichte

Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz in Karlsruhe. Es kann in Senaten, die jeweils mit acht Verfassungsrichtern besetzt sind, entscheiden. Über die Ablehnung der Annahme einer Verfassungsbeschwerde sowie über offensichtlich begründete Verfassungsbeschwerden entscheiden Kammern, die mit jeweils drei Verfassungsrichtern besetzt sind.

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen mit Sitz in Leipzig ist mit neun Verfassungsrichtern besetzt. In einfachen Fällen hingegen können auch hier mit drei Verfassungsrichtern besetzte Kammern über Verfassungsbeschwerden entscheiden.



● Keine Instanzgerichte

Die Verfassungsgerichte sind keine Instanzgerichte, das heißt, sie sind nicht Berufungs- oder Revisionsinstanz für Urteile anderer Gerichte.

Allerdings ist im Regelfall Voraussetzung für die Anrufung eines Verfassungsgerichts, dass mögliche Rechtswege zuvor ausgeschöpft wurden.

● Verfahren vor den Verfassungsgerichten

Verfassungsbeschwerde kann jede Person binnen eines Monats nach Bekanntgabe der ihn belastenden Entscheidung erheben. Anträge, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich einzureichen und zu begründen. In der Begründung muss dargelegt werden, warum die angegriffene Entscheidung ein Grundrecht des Bürgers verletzt. Mögliche Beweismittel sind dabei anzugeben.

Die Beteiligten können sich aber auch durch einen Rechtsanwalt oder durch bestimmte Hochschullehrer vertreten lassen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, ist die Vertretung in dieser Weise sogar vorgeschrieben.

VI. Alles hat seinen Preis

Fast jedes Gerichtsverfahren kostet Geld. Mit Abschluss des Verfahrens entscheidet das Gericht in der Regel auch darüber, welche Partei die Prozesskosten zu tragen hat.

Die Kosten eines Rechtsstreits setzen sich aus den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten (vor allem Rechtsanwaltskosten) zusammen.

Die Gerichtskosten setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Die Gebühren sind die Gegenleistung für das Tätigwerden des Gerichts. Sie werden nach einem Kostenverzeichnis erhoben und richten sich nach der Bedeutung der Sache, dem so genannten Streitwert. Die Auslagen sind die besonderen Aufwendungen der Gerichte, die während eines Prozesses anfallen. Dazu zählen insbesondere Zustellgebühren, Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen und die Aufwendungen für Mehrfertigungen und Abschriften.

Es bestehen Unterschiede zwischen den einzelnen Gerichtsbarkeiten und Verfahrensarten. Über die Einzelheiten informieren Sie sich bitte bei Ihrem Anwalt oder der Rechtsantragstelle des jeweils zuständigen Gerichts.

Grundsätzlich gilt im Zivilprozess, dass die unterliegende Partei die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Wird aber z. B. ein Teil des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs abgewiesen, so muss er hierfür auch die Prozesskosten anteilmäßig selbst tragen. Wenn Sie in Zivilsachen eine Klage bei Gericht einreichen, so sind bereits zu diesem Zeitpunkt regelmäßig die Gerichtsgebühren zu zahlen. In jedem Fall können im Verlauf des gesamten Verfahrens Vorschüsse für Auslagen verlangt werden, z. B. wenn ein Sachverständiger beauftragt oder ein Zeuge vernommen werden soll.

Im Strafprozess hängt die Kostenpflicht des Angeklagten davon ab, ob er verurteilt oder freigesprochen wird. Bei einem Freispruch fallen die Prozesskosten der Staatskasse zur Last. Im Falle einer Verurteilung trifft den Verurteilten dagegen die Kostenpflicht.

1. Gerichtskosten

Eine Kostenpflicht des Anzeigerstatters sieht das Gesetz bei vor-sätzlich oder leichtfertig erstatteten unwahren Strafanzeigen vor.

2. Anwaltskosten

Die wichtigsten außergerichtlichen Kosten sind die Rechtsanwaltskosten. Sie setzen sich zusammen aus den Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und den Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer. Oft wird ein Rechtsanwalt erst gegen Zahlung eines Vorschusses tätig. Von der im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelten gesetzlichen Vergütung sind abweichende Vereinbarungen möglich.

Die in einem Prozess unterliegende Partei hat in der Regel auch die Anwaltskosten des Gegners zu tragen. Eine Ausnahme gibt es insbesondere in der Arbeitsgerichtsbarkeit; aber auch beispielsweise Familienrichter dürfen andere Regelungen treffen.

Beispiele:

Jemand schuldet Ihnen 500 EUR und weigert sich zu zahlen oder jemand verweigert die Herausgabe eines Ihnen gehörenden Gegenstandes im Wert von 500 EUR. Sie erheben Klage vor dem Amtsgericht. Sowohl Sie selbst als auch Ihr Gegner lassen sich von einem Rechtsanwalt vertreten. Das Gericht vernimmt im Laufe des Prozesses einen Zeugen und entscheidet durch Urteil.

Der sogenannte Streitwert des Prozesses beträgt also 500 EUR. Bei dieser Streitwerthöhe ergibt sich nach den Gebührevorschriften eine Gebühr in Höhe von 35 EUR. Bei Durchführung des streitigen Verfahrens vor dem Zivilgericht wird der dreifache Betrag fällig, mithin hier 105 EUR.

Wesentlich geringer sind die Gerichtskosten im Mahnverfahren (siehe auch Seite 17). Wenn der Schuldner keinen Widerspruch einlegt, betragen die Gerichtskosten in unserem Beispiel lediglich 32 EUR; Zustellungskosten werden nicht extra erhoben. Kommt es im Mahnverfahren doch zur Verhandlung, dann wird es insgesamt auch nicht teurer, als wenn man gleich Klage erhoben hätte.

Für die Gebühren der beteiligten Rechtsanwälte gibt es eine eigene Gebührentabelle. Bei einem Streitwert von 500 EUR beträgt die Gebühr 45 EUR. Die Kostennote eines jeden der beiden Rechtsanwälte sieht in unserem Beispiel wie folgt aus:

1,3 Verfahrensgebühr	58,50 EUR
1,2 Terminsgebühr	54,00 EUR
Pauschalsatz für Post- und Telefonauslagen (20% der Summe aller Gebühren, höchstens jedoch 20 EUR)	20,00 EUR
	<u>132,50 EUR</u>
19% Mehrwertsteuer:	<u>25,18 EUR</u>
Endbetrag:	157,68 EUR

Der Verlierer des Prozesses muss die Kosten beider Rechtsanwälte bezahlen.

Insgesamt kommen also auf den Verlierer Prozesskosten in Höhe von 420,36 EUR zuzüglich der Auslagen zu. Deren Höhe lässt sich, da die Zeugenentschädigung den Verdienstaufschlag und die Fahrtkosten der Zeugen beinhaltet, nicht genau vorhersagen.

Werden dem Kläger beispielsweise nur 80 % seiner Forderung zugesprochen, so muss er 20 % der gesamten Prozesskosten selbst tragen, einschließlich 20 % der Kosten des gegnerischen Anwalts.

Im Mahnverfahren hingegen fallen auch die Rechtsanwaltskosten niedriger aus: Für die Beantragung des Mahnbescheides werden im Beispiel 45 EUR und für den Erlass des Vollstreckungsbescheides 22,50 EUR fällig (zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer). Die Rechtsanwaltsgebühr für das Mahnverfahren wird auf die Verfahrensgebühr eines möglicherweise nachfolgenden streitigen Gerichtsverfahrens angerechnet.

Es ist daher häufig sinnvoll, wenn bei einem säumigen Schuldner die Mahnungen erfolglos waren, zunächst einen Mahnbescheid zu erwirken. Oft hat man damit schon Erfolg.

Jeder, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten begleichen kann, hat die Möglichkeit, bei Gericht Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kann man von den Gerichtskosten und den Kosten des eigenen Anwalts völlig befreit werden oder das Recht eingeräumt bekommen, diese Kosten in monatlichen, nach der Einkommenshöhe gestaffelten Raten zu zahlen. Dabei sind höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen. Die Prozesskostenhilfe hat keinen Einfluss auf die Kosten, die gegebenenfalls dem Gegner zu erstatten sind, vor allem die Kosten des gegnerischen Anwalts. Wer den Prozess verliert, muss daher, auch wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt war, in der Regel die Kosten des Gegners bezahlen.

Opfern von Straftaten kann in bestimmten Fällen ebenfalls Prozesskostenhilfe gewährt oder auch ein Rechtsanwalt auf Staatskosten beigeordnet werden.

Nähere Informationen zur Prozesskostenhilfe, insbesondere auch zu den geltenden Einkommensgrenzen, können Sie dem vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Faltblatt „Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe“ entnehmen.

3. Prozesskostenhilfe

Anhang

Adressen von Schieds-, Schlichtungs- und Beratungsstellen

Die nachfolgende Liste der Verbände, Institutionen und Organisationen, die Ihnen Rat und Unterstützung gewähren bzw. helfen können, einen Streit außergerichtlich beizulegen, kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Mietervereine

**Deutscher Mieterbund
Landesverband Sachsen e.V.**
Fetscherplatz 3, 01307 Dresden
Tel.: 03 51 / 8 66 45 66
www.mieterbund-sachsen.de

Haus- und Grundbesitzervereine

Haus und Grund Sachsen e.V.
Theresienstraße 1, 01097 Dresden
Tel.: 03 51 / 5 63 79 07
www.haus-und-grund-sachsen.de

Verbraucherzentralen

Beratungszentrum Chemnitz
Zschopauer Str. 107, 09126 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 43 15 00
www.verbraucherzentrale-sachsen.de

Beratungszentrum Dresden

Fetscherplatz 3, 01307 Dresden
Tel.: 03 51 / 4 59 34 84
www.verbraucherzentrale-sachsen.de

Beratungszentrum Leipzig

Katharinenstr. 17, 04109 Leipzig
Tel.: 03 41 / 2 61 04 50
www.verbraucherzentrale-sachsen.de

Gewerkschaften

DGB-Bezirk Sachsen
Schützenplatz 14, 01067 Dresden
Tel.: 03 51 / 8 63 31 04
www.sachsen.dgb.de

**ver.di-Landesbezirk Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**
Karl-Liebknecht-Str. 30-32, 04107 Leipzig
Tel.: 03 41 / 52 90 10
www.sat.verdi.de

Beratung zur gesetzlichen Rentenversicherung

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland – Standort Leipzig**
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Tel.: 03 41 / 5 50 55
www.deutsche-rentenversicherung.de/
Mitteldeutschland

Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Str. der Nationen 25, 09111 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 6 90 00
www.chemnitz.ihk24.de

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4, 01239 Dresden
Tel.: 03 51 / 2 80 20
www.dresden.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig
Tel.: 03 41 / 1 26 70
www.leipzig.ihk.de

Schlichtung im Handwerk

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 5 36 40
www.hwk-chemnitz.de

Handwerkskammer Dresden
Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden
Tel.: 03 51 / 46 40 30
www.hwk-dresden.de

Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Str. 11–13, 04103 Leipzig
Tel.: 03 41 / 2 18 80
www.hwk-leipzig.de

**Innung des Kfz-Handwerks
„Region Dresden“**
Tiergartenstr. 94, 01219 Dresden
Tel.: 03 51 / 2 53 90
www.kfz-dresden.de

**Innung des Kfz-Handwerks
„Region Leipzig“**
Gohlis-Arkaden, Lützowstr. 11, 04155 Leipzig
Tel.: 03 41 / 5 61 75 30
www.kfz-leipzig.de

**Innung des Kfz-Handwerks
„Region Meißen“**
Hafenstr. 51, 01662 Meißen
Tel.: 03 52 1 / 73 72 56
www.khs-meissen.de

Innung des Kfz-Handwerks „Oberlausitz“
Muskauer Str. 51, 02906 Niesky
Tel.: 03 58 8 / 26 16 78
www.kfz-oberlausitz.de

Kfz-Innung „Sachsen West“
An der Markthalle 13, 09111 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 67 00 86
www.kfz-sachsen-west.de

**Schiedsstelle für Textilreinigungs-
reklamationen, Büro im Institut für
Textilmaschinen und Textile Hochleis-
tungswerkstofftechnik der TU Dresden**
Hohe Str. 6, 01069 Dresden
Tel.: 03 51 / 46 33 93 20

Schlichtungsstelle bei der Architektenkammer

Architektenkammer Sachsen
Goetheallee 37, 01309 Dresden
Tel.: 03 51 / 31 74 60
www.aksachsen.org

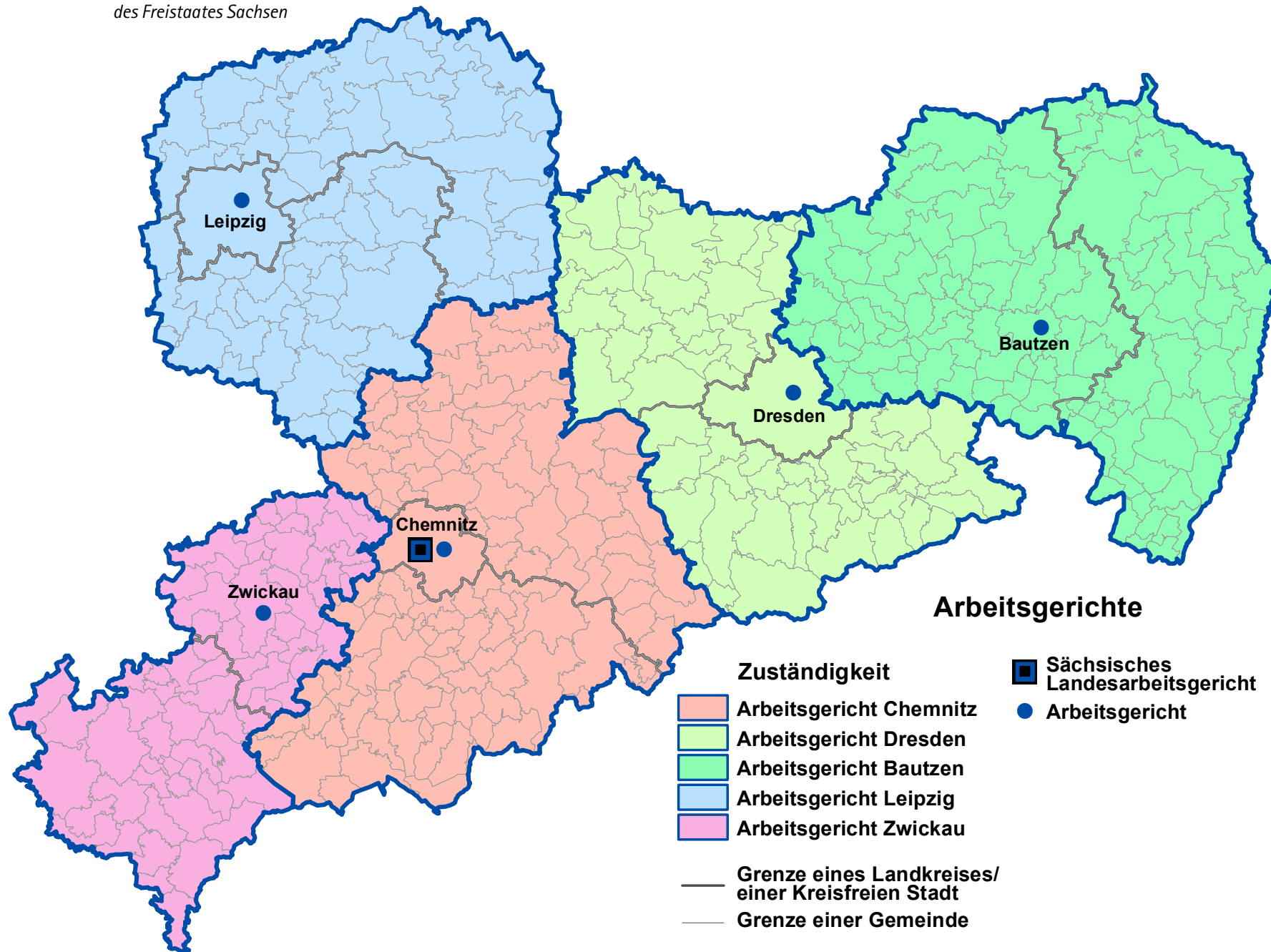
Ärztliche Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen

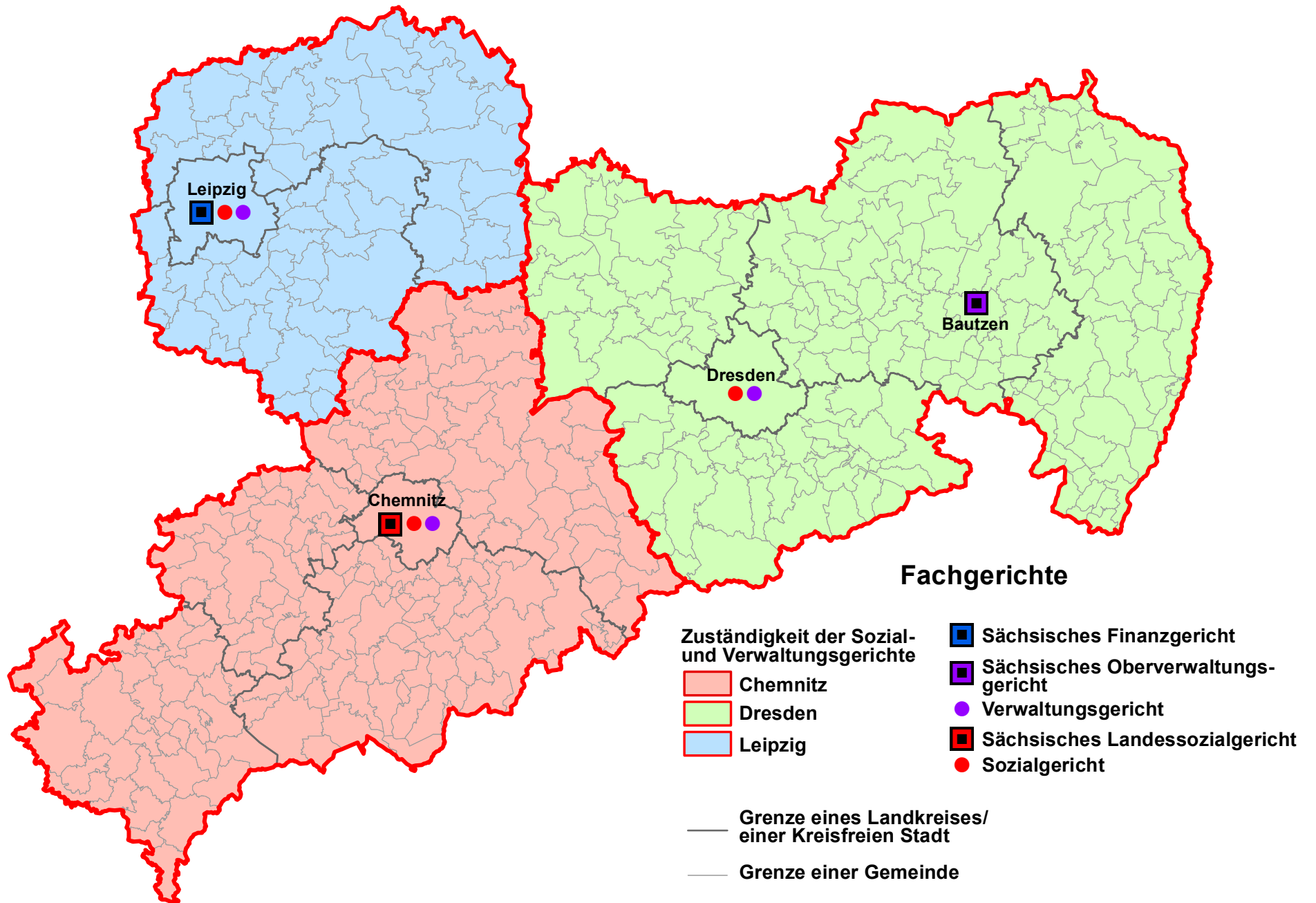
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin
Tel.: 030 / 4 00 45 60
www.bundesaerztekammer.de

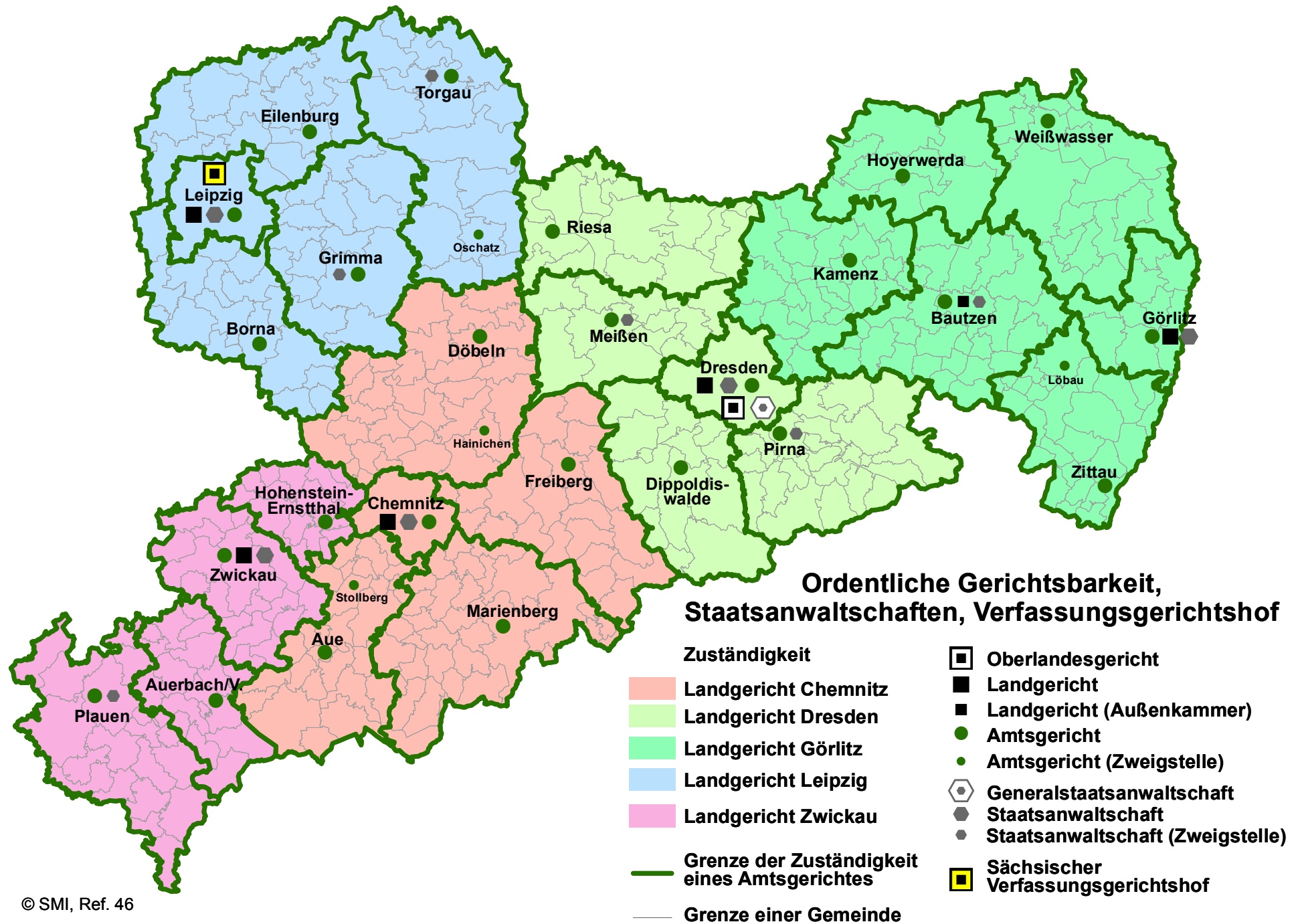
Sächsische Landesärztekammer
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
Tel.: 03 51 / 8 26 70
www.slaek.de

Zahnärztliche Schlichtungsstellen

Landeszahnärztekammer Sachsen
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden
Tel.: 03 51 / 8 06 60
www.zahnaerzte-in-sachsen.de/zahnaerzte/
organisationen/lzks/







© SMI, Ref. 46

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung I, Referat I.2

Titelfoto:

100pk © istockphoto.com

Gestaltung und Satz:

September Werbeagentur, Dresden

Druck:

Digitaldruckerei Schleppers GmbH

Redaktionsschluss:

November 2017

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder
(0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle

Redaktion:

Abteilung I, Referat 1.2

Gestaltung und Satz:

September Werbeagentur

Druck:

Digitaldruckerei Schleppers GmbH

Redaktionsschluss:

November 2017